

SWSZ

Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis
Netz GmbH
Fröhliche-Mann-Str. 2
98528 Suhl
-nachfolgend "Netzbetreiber" genannt-

Netzanschlussvertrag für Hausanschlüsse Strom zugleich Abschlagsrechnung bei Vertragsabschluss

Reg.Nr. E-

bei Schriftwechsel bitte angeben

Der Netzanschlusskunde, zugleich Rechnungsempfänger

Entnahmestelle

Ort:

PLZ:

Straße:

Hausnr.:

Gemarkung:

Flur: Fl.St.:

Bauftragsnummer :

schließt gemäß seiner Anmeldung mit dem Netzbetreiber zu den folgenden Bedingungen nachstehenden Netzanschlussvertrag:

1. Leistungen aus dem Verteilungsnetz	
Entnahmeebene	
Leistungsbedarf/Erhöhung	
Vertraglich vereinbarte Netznutzungsleistung	
Baukostenzuschuss je KW	
Summe Baukostenzuschuss	
2. Netzanschlusskosten/Kostenvoranschlag	
Materialkosten	ca.
Tiefbau ca. m Kabelgraben und Montagegrube	ca.
Verlegung, Montage von ca. m NS-Kabel	ca.
Vermessung	ca.
Inbetriebsetzung h	
Eigenanteil Tiefbauarbeiten m	
Summe Hausanschlusskosten	ca.
Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss(netto)	
Abschlag 80 %	
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	
Abschlagsrechnungsbetrag in €	

Die Abrechnung der Netzanschlusskosten unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

3. Eigentumsgrenze:

4. Messung:

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Grundstücksmitbenutzung

Der Netzanschlusskunde ist verpflichtet, soweit er nicht Grundstückseigentümer ist, auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der geplanten Baumassnahme beizubringen. So lange dies nicht erfolgt, ruhen die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag.

5.2. Hausanschluss

In den Hausanschlusskosten sind in der Regel sämtliche Aufwendungen des Netzbetreibers für die Lieferung und betriebsfertige Montage des jeweiligen Hausanschlusses enthalten.

Der Netzbetreiber behält sich jedoch vor, die Art und Lage des jeweiligen Hausanschlusses im Rahmen der Bauausführung zu ändern, wenn sich erst nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass der jeweilige Anschluss so nicht ausgeführt werden kann, wie dies bei der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurde.

Bei Errichtung von Zähleranschlusssäulen befindet sich die Übergabestelle im Hausanschlusskasten in der Zähleranschlusssäule. Die Zähleranschlusssäule ist Bestandteil der Kundenanlage. Sie kann durch den Netzbetreiber bereitgestellt werden. In diesem Fall wird diese im Hausanschlusskostenbeitrag gesondert verrechnet. Der Standort der Zähleranschlusssäule ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer genehmigen zu lassen.

Der Hausanschluss einschließlich Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung ist Eigentum der SWSZ.

Ergibt die nachträgliche Prüfung der Kundenanlage Abweichung von den, durch den Netzbetreiber genehmigten Angaben in der vom Installateur eingereichten Anmeldung für den Netzanschlusskunden, so ist der Netzbetreiber – sofern er einem erhöhten Leistungsbedarf des Netzkunden noch nachträglich zustimmen kann – auch ohne erneute Anmeldung des Netzanschlusskunden berechtigt, die Baukostenzuschüsse den tatsächlichen Bezugsgrößen entsprechend zu ändern bzw. die Differenzbeiträge nachzuberechnen.

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage durch den Netzbetreiber erfolgt erst nach Zahlung der Abschlagsrechnung lt. Vertrag sowie dem Abschluss der im Zusammenhang mit dem Hausanschluss stehenden Arbeiten (Fertigmeldung durch zugelassenes Installationsunternehmen)

Bei vereinbarter Tiefbaueigenleistung auf dem eigenen Grundstück sind die Tiefbaurichtlinien des Netzbetreibers einzuhalten.

5.3. Zahlungsbedingungen

Der Abschlagsrechnungsbetrag ist 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages fällig und unter Angabe der Reg.-Nr. auf u. g. Konto zu überweisen. Die Schlussrechnung wird nach Fertigstellung der Anlage gelegt.

Die Aufbewahrungspflicht für diese Rechnung beträgt gem. §14b Abs.1UStG im nichtunternehmerischen Bereich zwei Jahre.

5.4. Vertrag

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzes zur Belieferung mit Strom, die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom und die Belieferung des Anschlusskunden mit Strom.

Dazu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass zur Gültigkeit des Vertrages eine rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers/Anschlusskunden notwendig ist.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Suhl

5.5. Sonstiges

Bestandteil des Netzanschlussvertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) vom 01.11.2006.

Darüber hinaus gelten für die Erfüllung des Vertrages:

- die Technischen Anschlussbestimmungen Niederspannung (TAB 2007)
- die Ergänzenden Bedingungen der SWSZ zur Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006
- die Tiefbaurichtlinien der SWSZ

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

Suhl, den

, den

Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
im Namen und auf Rechnung
der Netz GmbH

i. V.

i. A.

rechtsverbindliche Unterschrift

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Ralf Belgardt

Sitz der Gesellschaft: Suhl
Registergericht: Jena HRB 501668
Gerichtsstand: Suhl

FA-St.-Nr. 171/125/02041
Ust.-IdNr. DE 255520665

Bankverbindung:
Commerzbank AG Suhl
Kto.-Nr.: 4080560
BLZ 82040000